



**Brüssel, den 5. Februar 2019
(OR. en)**

**11170/1/98
REV 1 DCL 1**

**RECH 113
ATO 109
PECOS 125
CY 10**

FREIGABE

des Dokuments	ST 11170/1/98 REV 1 RESTREINT
vom	1. Oktober 1998
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.:	Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung von Zusatzprotokollen zu den jeweiligen Assoziierungsabkommen über eine Beteiligung der Bewerberstaaten am Fünften Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998 - 2002) und der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998 - 2002)
--------	---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

11170/1/98
REV 1

RESTREINT

RECH	113
ATO	109
PECOS	125
CY	10

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den Ausschuß der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Kommissionsvorschlag:10807/98 RECH 103 ATO 100

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung von Zusatzprotokollen zu den jeweiligen Assoziierungsabkommen über eine Beteiligung der Bewerberstaaten am Fünften Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998 - 2002) und der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998 - 2002)

1. Die Kommission hat dem Rat am 31. Juli 1998 die obengenannte Empfehlung für einen Beschluß vorgelegt.
2. Nach Prüfung des Vorschlags durch die Gruppe "Forschung", "Mitteleuropa" und "Südosteuropa" wurde Einvernehmen über den Wortlaut dieses Beschlusses des Rates in der in der Anlage enthaltenen Fassung erzielt.
3. Dem Ausschuß der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, daß er den beigefügten Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung wissenschaftlicher und technischer Zusatzprotokolle zu den Assoziierungsabkommen mit den Bewerberstaaten sowie die Verhandlungsrichtlinien auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.

ENTWURF
BESCHLUSS DES RATES ZUR ERMÄCHTIGUNG DER KOMMISSION,
WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNISCHE ZUSATZPROTOKOLLE ZU DEN
ASSOZIIERUNGSABKOMMEN MIT DEN BEWERBERSTAATEN AUSZUHANDELN

Der Rat ermächtigt die Kommission, mit den Bewerberstaaten Zusatzprotokolle zu den jeweiligen Assoziierungsabkommen auszuhandeln, um diese am Fünften Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und Demonstration (1998 - 2002) und am Fünften Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998 - 2002) auf der Grundlage der beigefügten Verhandlungsrichtlinien zu beteiligen.

Die Kommission führt die Verhandlungen mit Unterstützung der für diesen Zweck eingesetzten Sonderausschüsse.

—

DECLASSIFIED

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

1. Ziel

Abschluß einer Reihe von Zusatzprotokollen zu den jeweiligen Assoziierungsabkommen, um den Bewerberstaaten gemäß den Bestimmungen der Artikel 130 m und 228 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Artikels 101 Absatz 2 Euratom-Vertrag⁽¹⁾ die Beteiligung am Fünften Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) und am Fünften Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) zu ermöglichen.

2. Formen und Möglichkeiten der Beteiligung im Rahmen der Protokolle

Die Beteiligung ist je nach Lage der einzelnen Länder auf folgende Weise möglich.

- Beteiligung von Forschungseinrichtungen des betreffenden Landes an den FTE-Programmen, die zur Durchführung des Fünften Rahmenprogramms beschlossen werden;
- finanzieller Beitrag des betreffenden Landes zum Haushalt der FTE-Programme des Fünften Rahmenprogramms entsprechend dem Verhältnis zwischen dem BIP des betreffenden Landes und der Summe des BIP der Union und des BIP des betreffenden Landes; dabei ist zu berücksichtigen, daß das betreffende Land anfangs nur begrenzt in der Lage sein wird, finanzielle Mittel beizusteuern und Nutzen aus dem Programm zu ziehen; deshalb ist in den ersten Jahren eine degressive Reduzierung des finanziellen Beitrags vorgesehen, die für die Bewerberstaaten in Frage kommt, die eine uneingeschränkte Beteiligung am gesamten Fünften EG-Rahmenprogramm und gegebenenfalls am gesamten Fünften Euratom-Rahmenprogramm anstreben.

(1) Gilt nur für Bewerberstaaten, die eine uneingeschränkte Beteiligung am Fünften Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) anstreben.

- Teilnahme von Vertretern des betreffenden Landes als Beobachter ohne Stimmrecht - bei den sie betreffenden Punkten - an den Programmausschüssen für die Programme, zu deren Finanzierung sie beitragen;
- Beteiligung von Forschungseinrichtungen der Mitgliedstaaten an Forschungstätigkeiten des betreffenden Landes zwecks Stimulierung einer weitergehenden Zusammenarbeit mit EU-Einrichtungen;
- regelmäßiger Gedankenaustausch über Leitlinien und Schwerpunkte für die Forschungspolitik und ihre Planung in dem betreffenden Land und in der Union;
- Gedankenaustausch über die Aussichten der wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit und ihre Entwicklung;
- Bereitstellung von Unterlagen und Mitteilung der Ergebnisse der im Rahmen der Beteiligung durchgeführten Arbeiten.

3. Verwaltung des Protokolls

Im Falle der MOEL unterliegt dieses Protokoll als Zusatzprotokoll zum jeweiligen Europa-Abkommen den institutionellen Bestimmungen des Europa-Abkommens, insbesondere betreffend den Assoziationsausschuß und seine multidisziplinären Unterausschüsse. Der für Forschung und Entwicklung zuständige Unterausschuß wird die verschiedenen im Rahmen des Protokolls vorgesehenen Forschungstätigkeiten unterstützen und überwachen.

Gemäß Artikel 14 des Assoziierungsabkommens mit Zypern kann der Assoziationsausschuß die Einsetzung eines besonderen Ausschusses beschließen, der ihn in Fragen der Beteiligung Zyperns am Fünften Rahmenprogramm unterstützen kann.

4. Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse

Die Beteiligung juristischer Personen aus den Bewerberstaaten an indirekten FTE-Aktionen der Gemeinschaft sowie die Verbreitung und Nutzung von Informationen, einschließlich der Rechte an geistigem Eigentum, die aus Vorhaben im Rahmen dieses Protokolls erwachsen, unterliegen den für die Forschungsprogramme der Gemeinschaft geltenden Vorschriften. Dabei werden gegebenenfalls die in der Gemeinsamen Erklärung des Rates und der Kommission vom 30. Juni 1992 formulierten allgemeinen Regeln für Rechte an geistigem Eigentum im Rahmen der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit mit Drittländern berücksichtigt.

Juristische Personen aus der Gemeinschaft, die sich im Rahmen dieses Protokolls an Forschungstätigkeiten in einem Bewerberstaat beteiligen, sollten dabei mutatis mutandis die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einrichtungen des Bewerberstaates haben.

5. Laufzeit

Das Protokoll hat die gleiche Laufzeit wie das Fünfte Rahmenprogramm. Beide Seiten können das Protokoll mit einer Frist von 12 Monaten zu jedem beliebigen Zeitpunkt kündigen.

DECLASSIFIED